

FH-Mitteilungen

23. Februar 2022

Nr. 46 / 2022



**Ordnung zur Regelung der Einstellung des
Bachelorstudiengangs Communication and Multimediadesign
am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Fachhochschule Aachen**

vom 23. Februar 2022

Ordnung zur Regelung der Einstellung des Bachelorstudiengangs Communication and Multimediadesign am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Aachen vom 23. Februar 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik folgende Ordnung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs „Communication and Multimediadesign“:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2 Einschreibemöglichkeiten	2
§ 3 Auslaufen des Studienangebots	2
§ 4 Auslaufen des Prüfungsangebots/Frist für Ablegung der Bachelorprüfung	3
§ 5 Information der Studierenden	3
§ 6 Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Einstellung des Bachelorstudiengangs „Communication and Multimediadesign“ nach der Prüfungsordnung vom 25. Februar 2013 (FH-Mitteilung Nr. 14/2013), zuletzt geändert durch Änderungsordnung 2. April 2014 (FH-Mitteilung Nr. 44/2014).

§ 2 | Einschreibemöglichkeiten

Erst- und Neueinschreibungen in das erste Fachsemester waren letztmalig zum Wintersemester 2014/15 möglich.

§ 3 | Auslaufen des Studienangebots

(1) Die 1 ½-fache Regelstudienzeit nach der letzten Einschreibungsmöglichkeit des siebensemestrigen Studiengangs war bereits nach dem Wintersemester 2020/21 erreicht.

(2) Zum Wintersemester 2015/16 wurde der Studiengang „Communication and Multimediadesign“ von dem Studiengang „Media and Communications for Digital Business“ abgelöst.

(3) Vor diesem Hintergrund wird das Studienangebot des Bachelorstudiengangs „Communication and Multimediadesign“ eingestellt.

§ 4 | Auslaufen des Prüfungsangebots/Frist für Ablegung der Bachelorprüfung

Sofern Studierende noch einen Bachelorabschluss im Studiengang „Communication and Multimediadesign“ erlangen wollen, haben sie die Möglichkeit, die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium (auch Wiederholungen zur Notenverbesserung oder wegen Nichtbestehens) noch bis zum 28. Februar 2023 zu erbringen.

§ 5 | Information der Studierenden

(1) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Communication and Multimediadesign“ werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

(2) Nach Ablauf der in § 4 genannten Frist verlieren die Studierenden für die Modulprüfungen bzw. die Bachelorprüfung ihren Prüfungsanspruch in der Prüfungsordnung. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Studierenden exmatrikuliert.

(3) Den Studierenden des Studiengangs „Communication and Multimediadesign“ steht es frei, sich für den Studiengang „Media and Communications for Digital Business“ im Rahmen der jeweils geltenden Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Media and Communications for Digital Business“ zu bewerben.

(4) Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Communication and Multimediadesign“ nach § 1 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft und der Studiengang wird eingestellt.

§ 6 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Einstellungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 10. Februar 2022 und des Rektorats vom 21. Februar 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23. Februar 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann